

sowohl der Veste Frischenberg mit dem Dorfe Sax als des, zwischen Sennwald und Rüti gelegenen Dorfes Lienz, über welches dem Freiherrn von Forstegg die hohe Judikatur, dem Abte von St. Gallen dagegen, als Grundherrn, die Immunitäts-Gerichtsbarkeit gehörte,¹⁾ so dass dem Caspar von Bonstetten nur das Dorf Gams mit der benachbarten Burg Hohensax verblieb, von welcher diese so reduzierte Herrschaft den Namen «Hohensax» erhielt.

Einen klaren Einblick in die Rechtsverhältnisse der Herrschaft Sax gewährt die von derselben dem Caspar von Bonstetten gebliebene Gemeinde Gams oder Herrschaft «Hohensax.» Gewisse Anstände, welche zwischen dieser freiheitsdurstigen Gemeinde und ihrem damaligen Herrn (Roll von Bonstetten) sich erhoben hatten, wurden nämlich durch einen Spruch der Stadt Zürich vom Jahr 1463 erledigt wie folgt²⁾:

1) Die Gamser sollen «freien Abzug» für «Leib und Gut» haben und sich auswärts verhehelichen dürfen.

2) Um «ehrlicher Sachen» willen, d. h. für Vergehen, welche mit keiner Körperstrafe bedroht sind («weder Leib noch Leben noch Glieder berühren»), soll kein Gamser, welcher «Troistung» (Bürgschaft) geben kann, gefangen gesetzt («gethürmt, geblöckt, gestöckt») werden.

3) Die Gamser sollen ihre «Wun und Weid niessen wie von Alters her.»

4) Beim Tode je der ältesten Mannsperson bezieht der Herr als «Fall» das «beste Haupt Rindviehs, es seien Ochsen oder Kühe.»

¹⁾ Tschudi, Chron. II. S. 487; Zellweger, Urk. I. 1. n. 176 v. Arx, a. a. O.

²⁾ Urk. v. 1463 (Copie) im st. gallischen Staatsarchiv.